



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

## **„Das Anti-Aggressivitätstraining als Maßnahme der Jugendhilfe und der Jugendstrafrechtspflege“**

Dissertation vorgelegt von Claudia Dreßing

Erstgutachter: Prof. Dr. Dieter Dölling

Zweitgutachter: Prof. Dr. Dr. h.c. Thomas Hillenkamp

Institut für Kriminologie

# **Das Anti-Aggressivitätstraining als Maßnahme der Jugendhilfe und der Jugendstrafrechtspflege**

**Vorgelegt von Claudia Dreßing  
Betreuer Prof. Dr. Dieter Dölling**

## **I. Einführung in die Thematik**

Das Phänomen der Jugendgewalt ist seit den 90er Jahren immer stärker in den Blickpunkt der Öffentlichkeit gerückt. Dem gesellschaftlichen Empfinden nach scheint die Häufigkeit und Brutalität der Vorfälle zugenommen zu haben.<sup>1</sup> Diese Auffassung entspricht aber nicht der tatsächlichen Entwicklung: Zwar zeigt die Polizeilichen Kriminalstatistik, dass sich die Jugendgewalt im Hellfeld erhöht hat. Daraus ist jedoch nur begrenzt ein Rückschluss auf die tatsächliche Entwicklung der Jugendgewalt möglich.<sup>2</sup> Da die Daten nur das Hellfeld abbilden und stark vom Anzeigeverhalten, der öffentlichen Verfolgungsintensität und rechtlichen Bewertung beeinflusst werden, dürfen sie nicht mit den sich tatsächlich ereigneten Delikten gleichgesetzt werden.<sup>3</sup> Vielmehr widerlegen Untersuchungen einen derart starken Anstieg der Jugendgewalt. Gleiches gilt für das Ausmaß der Brutalität in den einzelnen Vorfällen.<sup>4</sup> Allerdings ist Jugendgewalt ein relevantes gesellschaftliches und kriminalpolitisches Thema, bei dem politischer und gesellschaftlicher Handlungsbedarf besteht.

Eine Antwort auf das Phänomen der Jugendgewalt ist das Anti-Aggressivitätstraining. Das AAT ist „eine delikts- und defizitspezifische Behandlungsmaßnahme für gewaltbereite Mehrfachtäter.“<sup>5</sup> Das AAT will aggressivem Verhalten vorbeugen und es abbauen. Grundlage ist ein lerntheoretisch-kognitives Paradigma:<sup>6</sup> Die lerntheoretische Ausrichtung konzentriert sich mittels Provokationstests auf den konkreten Umgang mit Konfliktsituationen. Die kognitiven Aspekte zielen auf eine Einstellungsänderung, insbesondere durch eine Übernahme der Opferperspektive, sowie der Ausbildung von Empathiefähigkeit.<sup>7</sup> Um in aggressionsauslösenden Situationen mit Gelassenheit und Selbstkontrolle reagieren zu können, werden in sukzessive gesteigerten Provokationstests individuelle Aggressionsfaktoren durchgespielt.<sup>8</sup> Dadurch sollen Verhaltensweisen trainiert werden, die eine Alternative zu gewalttätigen und aggressiven Reaktionen darstellen. Zu den curricularen Eckpfeiler

---

<sup>1</sup> Ausrata, Prävention von Jugendgewalt, in: Jugendgewalt: Interdisziplinäre Sichtweise, 2009, S. 224.

<sup>2</sup> Baier/Pfeiffer/Simonson/ Rabold: Jugendliche in Deutschland als Opfer und Täter von Gewalt, Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen, Bericht Nr.107, S.10.

<sup>3</sup> Ostendorf, Strafschärfungen im Umgang mit Jugendkriminalität, in: Handbuch Jugendkriminalität, 2. Aufl., 2011, S.101.

<sup>4</sup> Göke, Jugendgewalt in Deutschland, 2010, S.30.

<sup>5</sup> Weidner/Kilb, Handbuch konfrontative Pädagogik, 2001, S.13.

<sup>6</sup> Weidner, Anti-Aggressivitäts-Training für Gewalttäter, 5. Aufl., 2001, S.128.

<sup>7</sup> Kilb/Weidner/Gall, Konfrontative Pädagogik in der Schule, 3. Aufl., 2013, S.55.

<sup>8</sup> Weidner/Kilb, Gewalt im Griff 1, 4. Aufl., 2004, S.87.

zählen: die Analyse der Aggressivitätsauslöser, Provokationstests, die Analyse von Ideal- und Realselbst, Aufarbeitung von Neutralisierungstechniken, Analyse der Opferkommunikation, sowie von Aggressivität als Vorteil, eine Subkulturanalyse, sowie eine Auseinandersetzung mit struktureller Gewalt, welche die Aggressivität beim Probanden fördert.<sup>9</sup> Das Training wird meist über sechs Monate in mehreren Wochenstunden von zertifizierten AAT-Trainern durchgeführt. Das Training richtet sich an Teilnehmer mit einer Aggressions- und Gewalttätigkeitsproblematik, wobei einschränkend darauf abgestellt wird, dass die Teilnehmer bereits mit Gewalttaten im öffentlichen Raum auffällig geworden sind.<sup>10</sup>

Ursprünglich wurde das AAT im Strafvollzug Hameln als Behandlungsmethode für jugendliche Gewalttäter entwickelt.<sup>11</sup> Im Zuge der „ambulanten Debatte“ im Jugendstrafrecht und der Jugendhilfe erhielt das AAT/CT Einzug in den ambulanten Bereich und wurde in Form des sozialen Trainingskurses bzw. der sozialen Gruppenarbeit im JGG und SGB VIII normiert.<sup>12</sup> Ziel dieser Debatte war es, Sanktions- und Handlungsalternativen im Umgang mit mehrfach auffälligen jugendlichen Delinquenten zu finden. Statt ahndender und freiheitsentziehender Maßnahmen, wie Jugendarrest und Jugendstrafe, sollte mit sozialpädagogischen Betreuungsangeboten reagiert werden.<sup>13</sup> Damit konnte einerseits die empirisch erwiesene kontraproduktive Wirkung des Freiheitsentzugs vermieden und andererseits auf die, mit der strafrechtlichen Auffälligkeit verbundenen, sozialen Benachteiligungen eingegangen werden.<sup>14</sup> Vor diesem Hintergrund wurde § 10 I Nr.6 JGG eingeführt. Diese Sanktionsform des Jugendstrafrechts sieht den sozialen Trainingskurs als eine Weisung im Rahmen der Erziehungsmaßnahmen vor. Der soziale Trainingskurs soll einem spezifischen Mangel an sozialer Handlungskompetenz, der sich in verschiedenen Lebensbereichen manifestieren kann, abhelfen.<sup>15</sup> Das AAT kann als eine Form dieses Trainingskurses durchgeführt werden.

Auch im Bereich der Jugendhilfe kann Hilfe zur Erziehung in Form einer sozialen Gruppenarbeit gewährt werden.<sup>16</sup> §§ 27, 29 SGB VIII setzen voraus, dass eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht mehr gewährleistet ist. Der konkrete Entwicklungsstand des Kindes und damit die Verwirklichung der Zielbestimmung des § 1 I SGB VIII muss durch die soziale, psychosoziale oder individuelle Lebenssituation gefährdet sein.<sup>17</sup> Soziale Gruppenarbeit, zum Beispiel in Form eines AAT, soll durch soziales Lernen in der Gruppe über diese Entwicklungsschwierigkeiten hinweghelfen.

---

<sup>9</sup> Kilb/Weidner, Einführung in die konfrontative Pädagogik, 2013, S.101 ff.

<sup>10</sup> Kilb/Weidner, Sozialextra 2003, S.38, 40.

<sup>11</sup> Weidner/Kilb, Konfrontative Pädagogik, Konfliktbearbeitung in Sozialer Arbeit und Erziehung, 4. Aufl., 2010, S.30.

<sup>12</sup> Schanzenbächer, Das Anti-Aggressivitätstraining auf dem Prüfstand, 2003, S.63

<sup>13</sup> Drewniak/Höyneck, ZfJ 1998, S.487, 487.

<sup>14</sup> DVJJ, Neue ambulante Maßnahmen, 2000, S.240.

<sup>15</sup> DVJJ, Neue ambulante Maßnahmen, 2000, S.85.

<sup>16</sup> Münder/Meysen/Trenszeck, SGB VIII, 6.Aufl., 2009, § 29 Rn.1-9.

<sup>17</sup> Wiesner, Kinder- und Jugendhilfe Kommentar, 4. Aufl., 2011, § 27 Rn.23.

In den letzten Jahren hat das AAT unter dem Namen Coolness-Training auch Einzug in den primärpräventiven Bereichen genommen und wird in Schulen sowie im Jugendarbeitsbereich angewandt.<sup>18</sup> Rechtsgrundlage hierfür kann die Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII oder Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII sein.<sup>19</sup>

## **II. Gegenstand der Untersuchung und Forschungsgang**

Die Arbeit geht zwei Fragestellungen nach. Im ersten Teil der Arbeit wird untersucht, inwiefern das AAT in seinem derzeitigen Anwendungsbereich ein geeignetes Trainingsprogramm für jugendliche Gewalttäter ist. Dazu wird ausgehend von den Rechtsgrundlagen zur Anordnung eines AAT erörtert, inwiefern das AAT den rechtlichen Anforderungen an eine entsprechende Maßnahme gerecht wird; das dem AAT zugrunde liegende Gewaltverständnis aus kriminologischer Sicht beleuchtet und die empirische Wirksamkeit des AAT betrachtet.

Der zweite Teil der Arbeit setzt sich mit den rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Anordnung und Durchführung eines AAT auseinander. Diese stehen im Spannungsfeld zwischen einerseits der notwendigen pädagogischen Gestaltungsfreiheit und andererseits den erforderlichen rechtsstaatlichen Grenzen. Vor diesem Hintergrund wird untersucht, inwiefern eine Privatisierung der Durchführung des AAT rechtlich zulässig ist, welche Bedeutung die pädagogisch erforderliche Mitwirkungsbereitschaft im Zwangskontext hat und wie die Verfassungsmäßigkeit der Anordnung und Durchführung eines AAT zu beurteilen ist.

## **III. Zusammenfassung der Ergebnisse**

Die wesentlichen Ergebnisse der Untersuchungen werden im Folgenden dargestellt.

### **Erster Teil: Das AAT – eine geeignete Trainingsmaßnahme?**

#### **1. Die rechtlichen Anforderungen an eine entsprechende Maßnahme**

Vor dem Hintergrund des breiten Anwendungsbereichs des AAT wurde der Frage nachgegangen, inwiefern das AAT ein geeignetes Trainingsprogramm zur Realisierung einer sozialen Gruppenarbeit (SGB VIII), eines sozialen Trainingskurses (JGG) und eines sozialen Trainings (JVollzGB) ist. Dazu wurden die Zielsetzung, die Zielgruppe, die Methode und das Erziehungsverständnis der rechtlichen Maßnahmen der Konzeption des AAT gegenübergestellt.

Die soziale Gruppenarbeit, der soziale Trainingskurs und das soziale Training sind drei erzieherische Maßnahmen, die sich in Zielsetzung und methodischer Konzeption ähneln. Der wesentliche Unterschied zwischen den Maßnahmen liegt zum einen darin, dass die soziale Gruppenarbeit als Hilfe zur Erziehung dem Erziehungsgedanke des Jugendhilferechts verpflichtet ist, der gem. § 1 Abs. 3 SGB

---

<sup>18</sup> Kilb/Weidner, Sozialextra 2003, S.38, 41.

<sup>19</sup> Kilb/Weidner, KrimJ 2002, S.298, 300.

VIII die Entwicklung einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit anstrebt. Hingegen ist Ziel des jugendstrafrechtlichen Erziehungsauftrages das künftig straffreie Leben der Jugendlichen. Zum anderen unterscheiden sich die Maßnahmen in ihrem erzieherischen Interventionsbedürfnis, was insbesondere in den Anordnungsvoraussetzungen zur Zielgruppenbestimmung zum Ausdruck kommt. Konzeptionell streben die Maßnahmen dennoch dieselben konkreten „Zwischenziele“ an, nämlich Handlungsfähigkeiten zur Förderung der sozialen Kompetenzen zu vermitteln und knüpfen an denselben erzieherischen Methoden zur Realisierung an.

Das AAT entspricht in seiner Konzeption den Zielbestimmungen, methodischen Anforderungen und dem erzieherischen Verständnis der rechtlichen Maßnahmen. Das AAT strebt eine Verhaltens- und Einstellungsänderung zum Abbau von gewalttätigem Verhalten an. Die konkreten Kursziele des AAT, die in den curricularen Eckpfeilern des Trainings festgehalten sind, entsprechen der Zielsetzung einer sozialen Gruppenarbeit, eines sozialen Trainingskurses und eines sozialen Trainings.

Allerdings eröffnen die Zielgruppenbestimmungen und Anordnungsvoraussetzungen der drei Maßnahmen ein breites und durchaus heterogenes Anwendungsspektrum. Die Zielgruppe des AAT ist nicht dezidiert festgelegt. Nach der derzeitigen Konzeption richtet sich das AAT an Menschen, die körperliche Gewalt im (halb-)öffentlichen Raum ausüben. Geht man von dieser unspezifischen Zielgruppenbeschreibung aus, ist der breite Anwendungsbereich des AAT gerechtfertigt. Sofern das AAT aber als Maßnahme für Mehrfach- und Intensivtäter beschrieben wird, ist die Anordnung als isolierte Erziehungsmaßregel sowie rein jugendhilferechtliche soziale Gruppenarbeit nur im Ausnahmefall sinnvoll. Methodisch ist das AAT als Gruppentrainingsmaßnahme der konfrontativen Pädagogik mit den insofern unspezifischen rechtlichen Anforderungen vereinbar. In Hinblick auf den im Jugendstrafrecht (JGG und Jugendstrafvollzugsrecht) und im Jugendhilferecht normierten Erziehungsauftrag kann das AAT trotz seiner konfrontativen Ausrichtung als eine erzieherische Maßnahme bezeichnet werden, da dem Training ein umfassender kognitiv-behavioraler Ansatz zugrunde liegt, der von repressiven und punitiven Maßnahmen abzugrenzen ist. Gleichzeitig wird der auf ein zukünftiges straffreies Verhalten begrenzte jugendstrafrechtliche Erziehungsauftrag gewahrt. Denn das AAT strebt in seinen curricularen Eckpfeilern Lernziele an, die zwar nicht unmittelbar am Legalverhalten der Teilnehmer orientiert sind, aber mittelbar geeignet sind, die Einstellung und das Verhalten der Teilnehmer so zu verändern, dass diese künftig keine Gewalttaten mehr begehen. Die Analyse hat gezeigt, dass die Trainingskonzeption des AAT den rechtlichen Anforderungen grundsätzlich gerecht werden kann, allerdings müssen die rechtlichen Anordnungsvoraussetzungen genau geprüft und gewahrt werden.

## **2. Kriminologische Analyse**

Das AAT richtet sich in erster Linie an Jugendliche, die mehrfach mit Körperverletzungsdelikten auffällig werden. Damit richtet sich das AAT an ein Klientel, das die Jugenddelinquenz und das Phänomen der Jugendgewalt im Besonderen prägt. Gerade die Begehung von

Körperverletzungsdelikten ist außerdem mit einem besonders hohen spezifischen Rückfallrisiko belastet.<sup>20</sup> Insofern wird das AAT dem Handlungsbedarf gerecht, den eine kriminologische Beschreibung der Jugendgewalt erkennen lässt. Kritisch ist aber anzumerken, dass im AAT keine Auseinandersetzung mit den Erklärungsansätzen zur Jugendgewalt stattfindet und insbesondere multifaktorielle Erklärungstheorien mit ihrem Verweis auf Schutz- und Risikofaktoren<sup>21</sup> außer Acht gelassen werden, die allerdings vor allem bei Mehrfach- und Intensivtätern eine entscheidende Rolle spielen. Das AAT begreift Gewalttaten in erster Linie als ein Verhaltensproblem und betont die individuelle Verantwortlichkeit für eine Verhaltens- und Einstellungsänderung.

Außerdem spiegelt auch die Begriffswahl als *Anti-Aggressivitätstraining* den tatsächlichen Kern des Trainingsprogramms nicht umfassend wieder, da das Training tatsächlich gewalttätiges und aggressives Verhalten adressiert und der Terminus „Aggressivität“ die nicht zwangsläufig negativ konnotierte Bereitschaft zur Aggression umfasst.

### **3. Erfolgversprechende Behandlungsmaßnahmen**

Die Geeignetheit des AAT als Behandlungsmaßnahme für Gewalttäter kann anhand der etablierten Bewertungskriterien erfolgreicher Behandlungsmaßnahme, dem Risiko-, Bedürfnis- und Ansprechbarkeitsprinzip, die als Voraussetzungen für eine erfolgreiche Behandlung gelten, bewertet werden.<sup>22</sup> Dabei wird deutlich, dass die Trainingskonzeption diesen nicht umfassend gerecht wird. Nach dem Risikoprinzip soll die Intensität des Programms an der Höhe des Rückfallrisikos und somit am Ausmaß der zugrunde liegenden Problematik des Behandelten ausgerichtet sein. Nach dem Bedürfnisprinzip wirkt eine Behandlung dann rückfallpräventiv, wenn sie sich auf solche Risikofaktoren konzentriert, die als veränderbare Ursachen für die Rückfallwahrscheinlichkeit gelten und damit eine erwiesene Relevanz für die Delinquenz haben. Das Ansprechbarkeitsprinzip besagt, dass eine Behandlung in ihrem Setting, der Methodik und Didaktik an der Zielgruppe der Maßnahme zu orientieren ist und auf deren spezifische Besonderheiten eingegangen werden sollte.<sup>23</sup>

Das Bedürfnisprinzip ist nicht umfassend gewahrt, da die multifaktoriellen Risiko- und Schutzfaktoren für Gewalttätigkeit nicht berücksichtigt werden. Die unspezifische Zielgruppenbestimmung des AAT führt dazu, dass auch das Risiko- und Ansprechbarkeitsprinzip nicht umfassend gewahrt werden können. Unklar bleibt, für wen das AAT und der konfrontative Ansatz eine geeignete und angemessene Maßnahme ist. Zwar kann dem bei der rechtlichen Anordnungsentscheidung durch die Prüfung der Erziehungsbedürftigkeit und Verhältnismäßigkeit im Einzelfall abgeholfen werden. Diese rechtliche Prüfung ersetzt aber nicht die Umsetzung der therapeutischen Prinzipien in der Trainingskonzeption des AAT.

---

<sup>20</sup> Harrendorf, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, 2007, S. 75.

<sup>21</sup> Göppinger/Bock, Kriminologie, 6. Aufl., 2008, § 10 Rn. 19.

<sup>22</sup> Andrews/Bonta/Hoge, Criminal Justice and Behavior, 1990, S. 19-52.

<sup>23</sup> Lösel/Schmucker, in: Volbert/Steller, Handbuch Rechtspsychologie, S. 163.

#### **4. Empirische Sekundäranalyse**

Eine Sekundäranalyse des derzeitigen Forschungsstandes zur Wirksamkeit des AAT verdeutlicht, dass die spezifische Wirksamkeit des AAT im Vergleich zu alternativen Behandlungsmaßnahmen nicht eindeutig belegt ist. Untersuchungen hinsichtlich des Legalverhaltens nach der Trainingsteilnahme anhand des Erziehungsregisters konnten keine wesentlichen Unterschiede in der Rückfälligkeit zwischen den AAT-Teilnehmern und der Vergleichsgruppe zeigen.<sup>24</sup> Vielmehr wurden die AAT-Teilnehmer auch nach dem Training weiterhin mit Körperverletzungsdelikten auffällig. Untersuchungen, die die Aggression der Teilnehmer mittels des FAF und FPI-R gemessen haben, konnten zwar signifikante Veränderungen im Prä-Post-Vergleich zeigen,<sup>25</sup> wobei sich ggü. Kontrollgruppen, die an anderen oder keinen vergleichbaren Maßnahmen teilgenommen haben, bessere Effekte des AAT gezeigt haben. Allerdings bilden die Fragebögen nur die selbsteingeschätzte Aggressivität ab, die Aussagekraft ist somit begrenzt. Insgesamt ist das AAT zwar verhältnismäßig gut evaluiert, allerdings ermöglicht der derzeitige Forschungsstand keine umfassend generalisierbaren Schlussfolgerungen, insbesondere ist problematisch, dass in den Untersuchungen bisher die Anordnungsvoraussetzungen und damit die mit einem unterschiedlichen Rückfallrisiko belasteten Zielgruppen nicht ausreichend differenziert berücksichtigt wurden. Allerdings hat der bisherige Forschungsstand zumindest keinen negativen Effekt des AAT gezeigt, sodass die Maßnahme als nicht besser, aber auch nicht schlechter als andere erzieherische Maßnahmen bezeichnet werden kann, so auch der Titel der Untersuchung des KFN.<sup>26</sup>

### **Zweiter Teil: Rechtliche Rahmenbedingungen**

#### **1. Zur Mitwirkungsbereitschaft im Zwangskontext**

Das AAT fordert, wie alle pädagogischen Maßnahmen, eine Mitwirkungsbereitschaft der Teilnehmer, um eine nachhaltige erzieherische Veränderung bewirken zu können. Gleichzeitig ist eine sekundäre Teilnahmemotivation akzeptiert und notwendig, um eine erfolgreiche Trainingsteilnahme zu erleichtern. Grundsätzlich ermöglichen die rechtlichen Anordnungsvoraussetzungen die Berücksichtigung der Mitwirkungsbereitschaft, denn §§ 27, 29 SGB VIII, § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 JGG und das soziale Training im Jugendstrafvollzug setzen ebenfalls die Mitwirkungsbereitschaft der Jugendlichen voraus. Gleichzeitig begründen die rechtlichen Rahmenbedingungen einen Zwangskontext, der sekundären Druck aufbauen kann. Dieser Zwangsrahmen ist bei einer jugendstrafrechtlichen Anordnung eines AAT stärker ausgeprägt. Vor allem die Möglichkeit einer Arrestanordnung oder des Widerrufs einer Strafaussetzung zur Bewährung nach dem JGG sowie der Einfluss der Trainingsteilnahme auf Vollzugsentscheidungen oder die Anordnung von

---

<sup>24</sup> Ohlemacher/Sogding/Höynck/Ethé/Welte, in: Bereswill/Greve, Forschungsthema Strafvollzug, 2001, S. 378.

<sup>25</sup> Weidner, Anti-Aggressivitäts-Trainings für Gewalttäter, 5. Aufl., 2001; Wolters, MSchrKrim 1998, S. 130-139; Schanzenbächer, Das Anti-Aggressivitäts-Training auf dem Prüfstand, 2003.

<sup>26</sup> Vgl. Ohlemacher/Sogding/Höynck/Ethé/Welte, in: Bereswill/Greve, Forschungsthema Strafvollzug, 2001, S. 378.

disziplinarischen Maßnahmen stellen äußere Zwangsfaktoren dar, die die sekundäre Teilnahmemotivation fördern können. Um allerdings das konzeptionelle Erfordernis des AAT nach Mitwirkungsbereitschaft nicht zu unterminieren und eine konfrontative Erziehung gegen den Willen der Teilnehmer zu vermeiden, darf eine Trainingsverweigerung wegen dauerhaft fehlender Mitwirkungsbereitschaft keine rechtlichen Sanktionen zur Folge haben.

## **2. Zum Tätigwerden von privaten AAT-Trainern**

Das AAT wird in der derzeitigen Anwendungspraxis fast ausschließlich von privaten AAT-Trainern angeboten und durchgeführt. Im Bereich der Jugendhilfe und des Jugendstrafrechts ist dies Folge des in § 4 Abs. 2 SGB VIII normierten Subsidiaritätsgrundsatzes und damit rechtlich zulässig. Im Jugendstrafvollzug ist eine derartige Funktionsprivatisierung allerdings nur in den Grenzen von Art. 33 Abs. 4 GG und den entsprechenden landesrechtlichen Konkretisierungsnormen der Strafvollzugsgesetze möglich. Das AAT als erzieherische Behandlungsmaßnahme des Strafvollzugs stellt eine hoheitliche Aufgabe dar. Für die Durchführung im Jugendstrafvollzug stellt sich somit die Frage, inwiefern ein besonderer sachlicher Grund i. S. d. § 155 Abs. 1 StVollzG und Art. 33 Abs. 4 GG vorliegt, der das Tätigwerden von externen privaten AAT-Trainern rechtfertigt. Sofern das verbeamtete Vollzugspersonal die Durchführung eines AAT nicht gewährleisten kann und das Einschalten von Privaten somit eine zusätzliche Behandlungsmaßnahme für die Gefangenen ermöglicht, ist eine Privatisierung zulässig. Die privaten AAT-Trainer sind als selbstständige Verwaltungshelfer zu qualifizieren.

## **3. Zum Spannungsfeld zwischen Jugendstrafrecht und Jugendhilferecht**

Das AAT steht im Spannungsfeld zwischen Jugendstrafrecht und Jugendhilferecht. Einerseits müssen der Richtervorbehalt und der Bestimmtheitsgrundsatz gewahrt werden, andererseits ist ein pädagogischer Gestaltungsspielraum notwendig. Insofern gilt für die Anordnung eines AAT nach dem JGG, dass die Weisung, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen, auf die Anordnung eines AAT spezifiziert werden muss und idealerweise auch der konkrete AAT-Kurs ausgewählt und im Urteilstenor genannt werden sollte. Die nähere Ausgestaltung der Weisung obliegt dem AAT-Trainer. Der Jugendliche wird verpflichtet, regelmäßig zum AAT zu erscheinen und aktiv daran teilzunehmen. Auch wenn der AAT-Trainer kursintern bestimmt, was eine erfolgreiche Teilnahme voraussetzt, ist die Beurteilung nach dem JGG, ob ein Weisungsverstoß vorliegt, davon unabhängig. Ein Ausschluss aus dem Kurs wegen eines Verstoßes gegen die Kursregeln stellt nicht zwangsläufig einen Weisungsverstoß dar. So wird vermieden, dass die Weisungsbefugnis des Jugendrichters auf den AAT-Trainer delegiert wird. Trotzdem hat der AAT-Trainer einen maßgeblichen Einfluss auf die Überwachung der Weisung, da die Jugendgerichtshilfe bzw. Bewährungshilfe ihre Informationen vom AAT-Trainer beziehen muss. Da die rechtlichen Kontrollmöglichkeiten des AAT-Trainers eingeschränkt sind, wäre es wünschenswert, den – auch missbrauchsanfälligen – einflussreichen

Gestaltungsspielraum der AAT-Trainer in den Qualitätsstandards zu spezifizieren und zu standardisieren.

#### **4. Zum Trainingsvertrag**

Vor der Durchführung eines AAT schließen die AAT-Teilnehmer mit dem AAT-Trainer einen Trainingsvertrag ab. Der Trainingsvertrag konkretisiert zum einen die Anordnung eines AAT durch das Jugendgericht, Jugendamt bzw. die Jugendstrafanstalt zum anderen ist er ein pädagogisches Gestaltungsinstrument. Allerdings ist die Bedeutung des Trainingsvertrags in beiderlei Hinsicht begrenzt. Da die Vertragsunterzeichnung Voraussetzung dafür ist, dass das AAT durchgeführt wird, und damit in einem Zwangskontext steht, kann der Vertragsunterzeichnung allein nicht die Erteilung einer erzieherisch aussagekräftigen Interventionsberechtigung der Teilnehmer ggü. dem Trainer entnommen werden. Aus der Vertragsunterzeichnung kann nicht ohne weiteres geschlossen werden, dass die Teilnehmer auch mitwirkungsbereit ggü. den Trainingsmethoden des AAT sind. Deswegen ist die rechtlich und pädagogisch erforderliche Mitwirkungsbereitschaft der Teilnehmer unabhängig von der Vertragsunterzeichnung zu beurteilen und zu prüfen. Außerdem unterfällt der rechtliche Regelungsgehalt des Vertrages einer Inhaltskontrolle gem. der AGB Vorschriften. Der Trainer darf sich in dem Vertrag kein umfassendes Weisungsrecht einräumen lassen, was letztlich auf eine Delegation des jugendrichterlichen Weisungsrechts hinauslaufen würde. Unzulässig ist außerdem die Unterzeichnung einer umfassenden und pauschalen Einwilligung in die Datenerhebung und Datenweitergabe durch den AAT-Trainer seitens der Teilnehmer.

#### **5. Zur Verfassungsmäßigkeit**

Die AAT-Trainer als Privatpersonen unterliegen nur einer mittelbaren Grundrechtsbindung, ihr Verhalten ist den verantwortlichen öffentlichen Trägern zuzurechnen. Zur Beurteilung der Grundrechtsrelevanz des AAT muss zwischen den mit der Anordnung der rechtlichen Maßnahme vorgezeichneten Eingriff und dem Eingriff durch die spezifische Trainingskonzeption unterschieden werden. Denn jede verpflichtend angeordnete Maßnahme, sei es das soziale Training, der soziale Trainingskurs oder die soziale Gruppenarbeit, begründen neben der Verwirklichung des Resozialisierungs- bzw. Erziehungsauftrags als status positivus des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts auch einen gerechtfertigten Eingriff in die Selbstbestimmung und Selbstbehauptung der Teilnehmer. Die Trainingsmethode des AAT begründet keinen darüber hinaus gehenden Grundrechtseingriff, verstärkt allerdings als besonders intensive erzieherische Maßnahme den Eingriffsgehalt, der mit der Anordnung und Durchführung der jeweiligen rechtlichen Maßnahme verbunden ist. Deshalb ist eine strenge Verhältnismäßigkeitsprüfung geboten, bei der berücksichtigt wird, ob der jeweilige Teilnehmer tatsächlich geeignet für ein AAT ist und keine weniger eingriffsintensiven Maßnahmen in Betracht kommen. Anders als von Kritikern des AAT behauptet,<sup>27</sup> liegt im konfrontativen Vorgehen

---

<sup>27</sup> Rzepka, Behindertenpädagogik, 2005, S. 373, 377.

aber kein Verstoß gegen die Menschenwürde der Teilnehmer. Zwar birgt das Trainingskonzept eine gewisse Nähe zu verfassungswidrigen Degradierungen der Teilnehmer, einem unzulässigen Identitätsbruch oder grenzüberschreitender Demütigung. Allerdings ist ein Verstoß gegen Art. 1 Abs. 1 GG letztlich zu verneinen, da die Trainingselemente in einem erzieherischen Kontext stehen, in dem die Subjektqualität der Teilnehmer gerade anerkannt wird. Die rechtlichen Grenzen für erzieherische Maßnahmen werden gewahrt. Da die Trainingsmethode keinen eigenständigen Grundrechtseingriff begründet, sind auch die Ermächtigungsgrundlagen zur Anordnung und Durchführung eines sozialen Trainings, des sozialen Trainingskurses und der sozialen Gruppenarbeit ausreichend zur verfassungsmäßigen Rechtfertigung des Grundrechtseingriffs.

### **III. Fazit**

Die rechtliche und kriminologische Analyse hat gezeigt, dass das AAT grundsätzlich ein geeigneter Trainingsansatz ist und der Anwendungsbereich des AAT als Maßnahme des Jugendhilferechts, Jugendgerichtsgesetzes und Jugendstrafvollzugsrechts gerechtfertigt ist, allerdings nur, sofern berücksichtigt wird, für welche Teilnehmer und anlässlich welchen Verhaltens das konfrontative AAT geeignet und angemessen ist und dass nach dem derzeitigen empirischen Forschungsstand das Training im Vergleich zu alternativen Behandlungsmaßnahmen nicht eindeutig überlegen. Zusammenfassend kann die Frage nach der Geeignetheit des AAT mit einem *Ja* beantwortet werden, *sofern* in der Konzeption des AAT spezifiziert wird, für welche Teilnehmer der konfrontative Ansatz geeignet ist, und bei der Anordnungsentscheidung in der Praxis die Verhältnismäßigkeit im Einzelfall genau geprüft wird. Dabei sollte immer berücksichtigt werden, dass das AAT ist keine Panazee, kein Allheilmittel ist. Es besteht weiterhin Forschungsbedarf zur Weiterentwicklung erfolgversprechender Präventions- und Interventionsmaßnahmen zur Reduzierung von Jugendgewalt.

Was die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Anordnung und Durchführung eines AAT angeht, zeigt sich ein Spannungsfeld zwischen Praktikabilitätsabwägungen und der Wahrung rechtlicher Grundsätze gezeigt, in dem es ein ausgewogenes Verhältnis zwischen pädagogischer Gestaltungsfreiheit und rechtsstaatlicher Kontrolle zu finden gilt. Statt einer rechtlichen Überregulierung kann eine weitere Standardisierung des AAT helfen, die bestehenden individuellen Gestaltungsspielräume der einzelnen AAT-Trainer zu minimieren und dadurch das Spannungsfeld zu reduzieren.

Wichtig für die zukünftige Entwicklung des AAT ist die Trias aus Forschung, Spezifizierung und Standardisierung.